



## Folgende Stoffe gehören nicht in die zugeordneten Container

- 1. Gemischte Abfälle:**  
Nicht enthalten sein dürfen: asbest- oder teerhaltige Stoffe – Dämmstoffe (Glaswolle, Steinwolle, etc.), Farben, Öle, Elektrogeräte, keine Hölzer der Holzklasse A4 (alle imprägnierten Hölzer-Außenbereich), die maximale Kantenlänge für Rohre und Schläuche beträgt 100 cm.
- 2. Gemischte Baustellenabfälle:**  
Nicht enthalten sein dürfen: asbest- oder teerhaltige Stoffe – Dämmstoffe (Glaswolle, Steinwolle, etc.), Farben, Öle, Elektrogeräte, keine Hölzer der Holzklasse A4 (alle imprägnierten Hölzer-Außenbereich), die maximale Kantenlänge für Rohre und Schläuche beträgt 100 cm.
- 3. Bauschutt rein mineralisch unbelastet incl. Fliesen:**  
Nicht enthalten sein dürfen: Gipsabfälle, Lehm-Strohgemische, Kunstschiefer und Erdaushub sowie Ytong und Bimssteine. Die maximale Kantenlänge für Beton (unbewehrt/bewehrt) beträgt 60 cm.
- 4. Holzklasse A1-A3 (aus dem Innenbereich):**  
Nicht enthalten sein dürfen: Holzklasse A4 (behandeltes Holz aus dem Außenbereich und behandeltes Holz von Dachkonstruktionen/Bauholz/ Holzimitation/ Laminat).
- 5. Garten und Parkabfälle / Wurzelstöcke-m3:**  
Wurzelstöcke müssen weitgehend frei von Erde sein.
- 6. Garten und Parkabfälle / Wurzelstöcke-to:**  
Wurzelstöcke müssen weitgehend frei von Erde und Steinen sein.

## Verkehrssicherungspflicht / Befüllung

Hiermit informieren wir Sie zum sicheren Umgang und der sicheren Nutzung unserer Container.

1. Die Aufstellung des Containers erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Abstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein.
2. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. Sind wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen behördliche Genehmigungen erforderlich, so hat diese der Vertragspartner einzuholen, es sei denn, der Maschinenring hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Für unterlassene Sicherung eines Containers, fehlender Genehmigung, oder falscher Auswahl des Standortes, haftet ausschließlich der Vertragspartner.
3. Sollte bei Anlieferung des Containers seitens des Vertragspartners niemand anwesend sein, so erfolgt die Auswahl des Standortes nach billigem Ermessen des Fahrers vom Maschinenring, jedoch im Auftrag des Vertragspartners. Dies bedeutet: Auch in diesem Fall ist der Vertragspartner für die Einhaltung der polizeilichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und hat alle Schäden, die aus einer falschen Auswahl des Standortes entstehen, zu ersetzen. Sollte der Vertragspartner feststellen, dass der Container aus seiner Sicht an einem falschen Standort abgestellt ist, kann er die Versetzung des Containers verlangen. Der Maschinenring wird sich darum bemühen, diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen. Bis zur Versetzung des Containers hat der Vertragspartner in einem erhöhten Maße für die Verkehrssicherungspflicht des Containers Sorge zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Containers, seine Nutzung oder durch das Einfüllen verbotener Stoffe dieser weder durch ihn noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung des Containers, auch in Umweltbelangen, für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt den Maschinenring aus der Verletzung dieser Pflichten frei.
5. Der Container ist ausschließlich mit dem, im Bestellformular benannten Abfall zu befüllen. Jede Form von Mehrkosten, die durch eine unsachgemäße Befüllung des Containers entstehen, sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Hierunter fallen insbesondere Mehrkosten, die durch höhere Gebühren an der Abgabestelle entstehen, wenn sich bei der Entladung herausstellen sollte, dass -verbotene Stoffe- der Ladung beigemischt wurden, sowie dem zusätzlichen Zeitaufwand unserer Fahrer, den wir mit einer Gebühr von 70.-€ je angefangener Stunde weiter berechnen. Dieser Preis gilt ebenso, wenn es bei der Abholung des Containers zu Zeitverzögerungen kommt (falsche Beladung, Überladung), die im Verschulden des Auftraggebers liegen.



## Containerauswahl und Größen

### Absetzcontainer

Verfügbar von 5m<sup>3</sup> bis 20m<sup>3</sup>, der Abfall muss über die Seitenwand eingeworfen werden. Absetzcontainer sind in der Regel wasserdicht.

### Abrollcontainer

Verfügbar von 27m<sup>3</sup> bis 36m<sup>3</sup>, der Abfall kann über die Klappe am Containerende fast ebenerdig eingetragen werden. Durch die Klappe sind Abrollcontainer nicht wasserdicht.

### Container mit Deckel

Können als 7m<sup>3</sup> Container zur Verfügung gestellt werden, sind aber nicht immer verfügbar. Sollten Sie einen Container mit einer Plane geschützt haben, müssen Sie diese vor der Abholung eigenständig entfernen. Container, die noch mit einer Plane gesichert sind, werden nicht abgeholt, es wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von 70€ berechnet.

### Platzbedarf

Bitte beachten Sie, dass für das Stellen der Container ein Platzangebot von ca. zwei PKW-Parkplätzen notwendig ist. Wichtig ist auch, dass der Zugang und ggf. Wendemöglichkeiten für die Transportfahrzeuge gegeben sind.

### Nichtverfügbarkeit der gewünschten Größe

Bei Nichtverfügbarkeit der gewünschten Größe wird ohne Entstehung von Mehrkosten ein Container größeren Volumens geliefert.

**Bitte warten Sie mit der Überweisung der Vorkasse auf das von uns ausgestellte Angebot. Die Containergestellung erfolgt erst, wenn die Vorkassenzahlung bei unserer Buchhaltung registriert wurde.**

**Geforderte Vorauszahlungen leisten Sie bitte auf folgendes Konto:**

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN: DE93 5605 1790 0017 5377 62

BIC: MALADE51SIUM

